

Haushaltssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.10.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-25.256.943 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.640.818 EUR
mit einem Saldo von	383.875 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-2.064.048 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-2.064.048 EUR
mit einem Überschuss von	-1.680.173 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.384.264 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.690.225 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.342.000 EUR
mit einem Saldo von	-651.775 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	651.775 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-939.233 EUR
mit einem Saldo von	-287.458 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	445.031 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 651.775 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.800.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 900 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 900 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 395 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 07.11.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000 EUR ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 EUR. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Steinbach (Taunus), den 05.10.2022

Der Magistrat

Steffen Bonk
Bürgermeister